JUDITH ARNSTEIN

Rechtsanwältin - Strafverteidigerin

Vollmacht

Liormit wird

Hiermit wird
Rechtsanwältin Judith Arnstein, Rosenauer Str. 5 a, 96450 Coburg
In Sachen: /
Prozessregister-Nr.:
wegen:
sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u.a. gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 DGG und §§ 164 ff. BGB, in allen Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:
 Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO,
 Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen zu stellen, zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
 Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstands, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a III StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen-,
6. Beseitigung des Rechtsstreites durch Beseitigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
 Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freiabgabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
8. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
 Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen,
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art,
13. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
14. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten.
Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
Der mit der Vollstreckung beauftragte Herr Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beiträge an den/die im Titel genannten Bevollmächtigten auszuzahlen.

Unterschrift